

# unternehmer nrw

Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.

## Stellungnahme

zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zu dem Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/977 -

31.03.2011

---

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. Unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

---

### Zentrale Aussagen:

- Das Wasserentnahmeentgeltgesetz insgesamt stellt nach wie vor insbesondere für Unternehmen mit großem Wasserbedarf im Vergleich z.B. zu anderen wichtigen Bundesländern wie Bayern und Rheinland-Pfalz eine massive Wettbewerbsverzerrung dar.
- Das Wasserentnahmeentgelt ist nach wie vor ein untaugliches Mittel zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Es widerspricht dem Verursacherprinzip, weil kein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang besteht zwischen den Maßnahmen zu deren Umsetzung und der Belastung der Entgeltpflichtigen.

- Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält eine Vielzahl von Änderungen, die für die betroffenen Unternehmen zu einer zusätzlichen Mehrbelastung führen: die Aufhebung der degressiven Gestaltung, die Aufhebung der Befristung und die Erhöhung der Entgeltsätze.
- Der Gesetzentwurf enthält keine nachvollziehbare Begründung für den angeblichen Mehrbedarf zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Es fehlen sowohl Zahlen zum bisherigen Aufkommen und dessen Verwendung als auch zukünftig erwartete Einnahmen und deren Vergleich mit dem Bedarf zur Umsetzung des Maßnahmenplanes.
- Die Wirtschaft erwartet – unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung des Gesetzes – im Laufe der Beratungen zu diesem Gesetzentwurf zumindest
  - eine Rücknahme der Erhöhung der Abgabesätze
  - eine Beschränkung der Mittelverwendung auf notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
  - eine regelmäßige Evaluierung über die Notwendigkeit der Abgabenhöhe für die Umsetzung der Richtlinie
  - die konkrete Verknüpfung des Auslaufens des Instruments mit der erfolgten Umsetzung der Richtlinie
  - eine Anrechnung von freiwilligen Beiträgen der Unternehmen für gemeinnützige Umweltbelange (z. B. Kooperationsvereinbarung Altlastensanierungsverband)
  - sachlich notwendige Anpassungen, insbesondere die Einordnung von Gesteinswäschen und ähnlichen Wasserführungen im Kreislauf analog der Durchlaufkühlung.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **1. Wasserentnahmeentgelt verzerrt Wettbewerb und schwächt den Wirtschaftsstandort**

Unternehmer nrw hat in der Vergangenheit mehrfach das Instrument des Wasserentnahmeentgelts kritisiert.

Bekanntermaßen verfügen einige Bundesländer über ein Wasserentnahmeentgelt oder eine vergleichbare Abgabe. Andere – wie Bayern oder Rheinland-Pfalz – haben auf die Einführung verzichtet. Insofern liegt offensichtlich im Verhältnis zu diesen Bundesländern die Schaffung bzw. Verstärkung einer Wettbewerbsungleichheit vor, die die Politik bewusst herbeiführt. Außerdem existiert nach unserer Kenntnis in anderen europäischen Staaten – die ebenfalls die Wasserrahmenrichtlinie umsetzen müssen - nach unserer Kenntnis kein dem Wasserentnahmeentgelt vergleichbares Instrument.

Zudem fällt die Erhöhung der Abgabe in einen Zeitraum, in dem mit Datum zum 1.1.2011 ohnedies die Belastungen für die Unternehmen deutlich angestiegen sind.

So sind zum 1.1.2011 die Energiesteuern (auch wenn im Gesetzgebungsverfahren Abmilderungen erreicht werden konnten) – erheblich angehoben worden. Deutschlandweit müssen die Unternehmen in 2011 eine Mehrbelastung von 900 Mio. € verkraften. Da Nordrhein-Westfalen 40 Prozent des bundesdeutschen Industriestroms verbraucht, dürften die Belastungen in Höhe von **zusätzlich 360 Mio €** liegen. Ab 2012 verbleiben davon noch Mehrbelastungen in Höhe von 800 Mio. € pro Jahr, somit in NRW ca. **320 Mio. € im Jahr**.

Weiter bringt die Umlage der Förderkosten, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz hervorgerufen werden, ebenfalls mit Datum zum 1.1., Mehrbelastungen in Höhe von 5 Milliarden € deutschlandweit mit sich (Anstieg von 8 auf 13 Mrd. €, NRW-Anteil ca. 5,2 Mrd. €). Auch hier wird ein wesentlicher Anteil zu Lasten der Unternehmen in Nordrhein-Westfalen gehen (geschätzt **2 Mrd. €** mehr).

Energiesteuern und EEG-Umlage treffen zwar in Deutschland alle Unternehmen, benachteiligen diese aber im Vergleich zu anderen internationalen Wettbewerbern. Auf diese Wettbewerbsbenachteiligung wird aber keine Rücksicht genommen, sondern stattdessen noch weiter an der Belastungsschraube gedreht.

Die entsprechende Standortproblematik hat sich damit also nicht erledigt, sondern noch verschärft.

Auf einige zusätzliche Kritikpunkte soll allerdings im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hingewiesen werden:

## **2. Wasserentnahmeentgelt ist grundsätzlich ein untaugliches Instrument**

Unabhängig von der Frage der Mittelbeschaffung (hierzu unter.2) ist das Instrument des Wasserentnahmeentgelts eine Fehlkonstruktion: Es gibt keinen Was-

sermangel in Nordrhein-Westfalen, dem entgegengewirkt werden müsste. Allgemeine Hinweise auf die „endliche Ressource Wasser“ sind kein taugliches Kriterium, weil mit diesem Argument nicht nur jedes Umweltmedium, sondern jedwede Tätigkeit mit einer Abgabe belegt werden könnte. Auch ein „Luftentnahmeentgelt“ für Privatpersonen ließe sich so unschwer begründen.

Zudem liegen die Schwerpunkte der NRW-Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf dem Feld der ökologischen Gewässerentwicklung, also im wesentlichen der Renaturierung von Gewässern. Belastet wird mit dem Wasserentnahmeentgelt aber die Wasserentnahme.

Die Entnahme von Wasser ist aber nicht kausal für einen hydromorphologisch veränderten Zustand von Gewässern. Wer viel Wasser entnimmt und ggf. verbraucht, hat eben keine automatische höhere Verantwortung für den hydromorphologischen Zustand eines Gewässers oder ein gesteigertes zurechenbares Interesse an einer Renaturierung von Gewässern.

Die Beschränkung auf Renaturierungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Richtlinie in NRW findet ihren Grund im Übrigen darin, dass es in NRW bis auf die Ausnahme Nitrat (ein Problem, das nahezu ausschließlich durch die Landwirtschaft hervorgerufen wird) kein Problem mit der chemischen Gewässerqualität gibt. Dies liegt auch daran, dass für den Gewässerschutz ganz erhebliche Summen ausgegeben werden. Industrie und Gewerbe in NRW haben alleine in den Jahren 2002 – 2007 entsprechende Investitionen in Höhe von 6,4 Mrd. € erbracht, in den Jahren 2010 bis 2015 werden voraussichtlich nochmals 2,5 Mrd. € investiert werden (Quelle: Maßnahmenprogramm NRW, Kapitel 9 Kosten und Finanzierung, S.9-4).

### **3. Änderungen an der Gesetzeslage auch unter Kostenaspekten nicht erforderlich**

Das Aufkommen der Abgabe wurde schon in der Vergangenheit zum Großteil nicht für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verwandt. Dies wird auch in Zukunft der Fall sein, weil das Aufkommen - vor allem in der Höhe nach der Anhebung der Entgeltsätze - nicht für die Umsetzung benötigt wird.

Zwar wird für die Umsetzung in NRW insgesamt von einer Summe von 2,1 Mrd. € ausgegangen. Der auf den Landeshaushalt zukommende Anteil beträgt aber nach eigenen Angaben des MKULNV nur 1,4 Mrd. €, so dass dieser Betrag zunächst maßgeblich ist. Auch dieser Betrag wird aber dadurch gemindert, dass er

nicht komplett aus Landesmitteln finanziert wird, sondern ebenso aus EU-Fördermitteln, Bundesmitteln und Mitteln aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe (Quelle: Bewirtschaftungsplan NRW, Kapitel 9.3 Kosten und Finanzierung, S. 9-11).

Mit dem in der Vergangenheit - abgesehen vom Ausnahmejahr 2009 - stabilen Aufkommen aus der Abgabe in Höhe von 86 Mio. € jährlich wird dieser Betrag unproblematisch – sogar mit ausreichendem finanziellen Puffer- erreicht, da nach allgemeiner Auffassung ein Zeithorizont von 2010 – 2027 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie notwendig sein wird.

Zudem sind nach einer Analyse des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung Leipzig ca. die Hälfte der 1,4 Mrd. € überhaupt nicht durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie veranlasst, sondern stellen Maßnahmen dar, die ohnedies hätten umgesetzt werden müssen (so Bathe/Klauer/Schiller, „Wirklich auf dem Weg zu guten Gewässern?“, in: Wasser und Abfall 1-2 2011, S.14).

Das zugrundezulegende jährliche Aufkommen aus der Abgabe ist natürlich in einer Rückschau und Bildung von Durchschnittswerten zu schätzen. Keine prägende Berücksichtigung kann offensichtlich das Aufkommen aus dem Jahr 2009 bilden, da in dieses Jahr der Höhepunkt der Wirtschaftskrise fiel, die seitens der Wirtschaft mit erheblichen Produktionsausfällen verbunden war und so auch einen deutlichen niedrigeren Wasserverbrauch als in allen anderen Vergleichsjahren mit sich brachte.

Abgesehen von dieser offensichtlichen Kostenüberdeckung stellt aus Sicht von unternehmer nrw der aktuelle gesetzliche Rahmen auch eine ausreichende Mittelgrundlage für die Umsetzungsmaßnahmen dar: Nicht vergessen werden darf, dass von einem Umsetzungszeitraum bis 2027 ausgegangen wird und bei diesem Zeitraum von Effizienzeffekten auszugehen ist. Zudem wäre es angesichts des langen Zeitraums sinnvoller, die ersten Erfahrungen mit den Umsetzungsmaßnahmen abzuwarten und dann zu entscheiden, ob mehr Mittel benötigt werden. Darauf wird aber vollständig verzichtet, so dass ein Anreiz für mehr Kosteneffizienz durch das Gesetz überhaupt nicht mehr vermittelt wird.

#### **4. Kein Ansatz für eine effiziente Mittelverwendung erkennbar**

Bedauerlicherweise enthält der Gesetzesentwurf keinerlei Ansatz für einen effizienten Einsatz des Aufkommens.

- Es fehlt eine regelmäßige Evaluierung innerhalb des Zeitrahmens 2010 – 2027, ob das Mittelaufkommen in der tatsächlichen Höhe wirklich benötigt wird.
- Es fehlt eine Beschränkung der Verwendung des Aufkommens auf die Umsetzung der Richtlinie. Die im aktuell geltenden Gesetz vorliegende Regelung einer „vorrangigen“ Verwendung der Mittel für Umsetzungsmaßnahmen ist unzureichend.
- Es ist nicht gewährleistet, dass das Instrument nach erfolgter Umsetzung der Richtlinie im Jahr 2027 ausläuft.

Das zeigt zusätzlich, dass die mit dem Instrument generierten Mittel eben nicht allein der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen sollen, sondern zu einem großen Teil auch für die allgemeine Mittelbeschaffung herangezogen werden sollen.

## **5. Keine Auseinandersetzung mit notwendigen Einzelfallregelungen**

Wenn man entgegenstehend der obigen Argumente ein Instrument wie das Wasserentnahmeentgelt dauerhaft in gleichbleibender Höhe etablieren will, muss man sich mit einigen Sachverhalten beschäftigen, die seit Jahren diskutiert, aber noch keiner Lösung zugeführt wurden.

So erfolgt bei der Gesteinswäsche im Rahmen der Rohstoffförderung die Besteuerung für Wasser, das im Kreislauf geführt und in seiner Zusammensetzung nicht verändert wird, mit dem normalen Abgabesatz, anstatt zumindest mit dem vergleichbaren Satz für die Durchlaufkühlungen bei Kraftwerken und industriellen Prozessen belegt zu werden. Diese Gleichstellung sollte gesetzlich festgelegt werden, da gerade in dieser Branche in vielen Unternehmen diese unverhältnismäßige Besteuerung existenzgefährdend sein kann und es dort auch schon zu Betriebsschließungen gekommen ist.

Zudem sollten freiwillige Beiträge von Unternehmen z.B. an den Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen (AAV) auf das anfallende Wasserentnahmeentgelt angerechnet werden, da gerade diese Unternehmen sich bereits deutlich für die Sanierung von Altlasten und damit auch den Gewässerschutz engagieren. Eine doppelte Belastung wäre hier unangemessen.